

POSITIONSPAPIER

zur Verbesserung der Mieterstromförderung im EEG

Berlin, 29. Oktober 2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Zusammenfassung

Das Mieterstromgesetz vom Juli 2017 hat nicht den erhofften Durchbruch gebracht. Der Zubau an Mieterstromanlagen blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Um die Energiewende gemeinsam mit den Bürgern vor Ort voranzubringen und mehr Dächer für die Solarstromerzeugung zu nutzen, fordert der VKU einen höheren Mieterstromzuschlag und einen erweiterten Anwendungsbereich. Damit die Finanzierung der Stromnetze dadurch nicht in eine Schieflage gerät, sollten die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung zukünftig stärker entnahmemengenunabhängig gebildet werden.

- › Der Mieterstromzuschlag sollte voraussetzen, dass der in Solaranlagen bis zu 750 kWp erzeugte Strom innerhalb von Gebäuden¹ verbraucht wird, die mit dem Gebäude², auf/an/in dem sich die Solaranlage befindet, identisch sind oder mit diesem in einem räumlichen Zusammenhang stehen.
- › Die Höhe des Mieterstromzuschlags sollte sich an der ermäßigten EEG-Umlage für EEG-Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, orientieren. Er sollte keiner Degression unterliegen.
- › Mehrere Solaranlagen, die sich auf unterschiedlichen Gebäuden befinden, sollten vergütungstechnisch nie zusammengefasst werden. Die Aufteilung auf mehrere Dächer erfolgt nicht aus vergütungstaktischen, sondern aus baulichen Gründen.
- › Die anfängliche Laufzeit von Mieterstromverträgen sollte entsprechend dem AGB-Recht auf zwei Jahre verlängert werden. Die Deckelung des Mieterstromtarifs auf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs hat sich als unnötige Hürde erwiesen und sollte gestrichen werden.
- › Damit Netzentgelte, Abgaben und Umlagen korrekt erhoben werden, sollten die Summenzähler im Rahmen von Mieterstrommodellen mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des MsbG ausgestattet werden. Bilanzierungsrelevante Unterzähler sollten auf Kosten des Mieterstromanbieters an das Smart-Meter-Gateway angebunden werden, sobald sie neu installiert, turnusmäßig oder wegen eines Defekts ausgetauscht werden. Damit sich diese Erfordernisse nicht als Investitionshindernis auswirken, sollten die Mehrkosten, die dem Mieterstromanbieter durch die Verwendung intelligenter Messsysteme – über die gesetzlichen Pflichten hinaus – entstehen, durch einen im EEG verankerten Investitionskostenzuschuss kompensiert werden.
- › Die angekündigte Aufhebung des 52 GW-Deckels für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen sollte zügig umgesetzt werden.

¹ Wohn- oder Nichtwohngebäude

² Wohn- oder Nichtwohngebäude

Einleitung

Am 25.07.2017 trat das Mieterstromgesetz in Kraft. Seitdem wird die Belieferung mit Solarstrom vom eigenen Dach bzw. dem Dach des Nachbarn mit einem Mieterstromzuschlag gefördert (§ 23b EEG).

Voraussetzung ist, dass es sich um Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt handelt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind. Der in diesen Anlagen erzeugte Strom muss an Letztverbraucher geliefert und innerhalb desselben Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden.

Damit wollte der Gesetzgeber Mietern die Möglichkeit geben, sich an der Energiewende zu beteiligen und davon zu profitieren. Zugleich erhoffte er sich einen Impuls für die Solarstromerzeugung auf Dächern.

Nach gut zwei Jahren ist zu konstatieren, dass das Mieterstromgesetz nicht den erhofften Durchbruch gebracht hat. Bei der Verabschiedung des Mieterstromgesetzes rechneten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit ca. 12 500 Mieterstromanlagen³. Vorsorglich begrenzten sie den geförderten Zubau auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr, § 23b Absatz 3.

Tatsächlich waren zwei Jahre später, zum Datenstand 03.07.2019, lediglich 677 PV-Mieterstromanlagen mit insgesamt rund 13,9 MW im Register gemeldet⁴.

Viele Stadtwerke würden wesentlich mehr Mieterstromprojekte entwickeln, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen günstiger wären. Mieterstrom ist eine Chance, die Energiewende gemeinsam mit den Bürgern vor Ort voranzubringen und mehr Dächer für die Solarstromerzeugung zu nutzen – gerade in Ballungsräumen kann hier noch viel getan werden. Daher begrüßt der VKU die Ankündigung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Vorschriften anzupassen, die sich als zu restriktiv erwiesen haben.

Der VKU versteht dies als Chance, Mieterstrom zu einem wirklichen Baustein der Energiewende weiterzuentwickeln. Wenn sich Mieterstrom künftig in neuen Größenordnungen abspielen soll, ist es allerdings umso wichtiger, auch die Auswirkungen auf das Gesamtsystem im Blick zu behalten.

³ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 16.05.2017, Bundestagsdrucksache 18/12355

⁴ ZSW, Teilbericht Mieterstrom, Juli 2019, S. 6

Für Mieterstrom, der innerhalb von Kundenanlagen geliefert wird, werden keine Netzentgelte und netzbezogenen Umlagen gezahlt (abgesehen vom Reststrombezug). Dies soll auch so bleiben.

Gleichwohl muss der Umstand berücksichtigt werden, dass mit der Zahl der Mieterstromprojekte auch der von Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen befreite Letztverbraucherabsatz wächst. Dies sollte nicht dazu führen, dass Stromverbraucher, die nicht an Mieterstrommodellen teilnehmen (können), höhere Netzentgelte und netzseitige Umlagen tragen, weil sich die „Fixkosten“ auf weniger „kWh“ verteilen. Daher ist es erforderlich, die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung zukünftig stärker entnahmemengenunabhängig zu bilden. Dieses würde die Netzentgeltsystematik vereinfachen und verursachungsgerechter gestalten und die beschriebene Problematik deutlich reduzieren.

Weiterhin ist zu verhindern, dass eine weiterentwickelte Mieterstromförderung Fehlansätze für die Errichtung paralleler Netzinfrastrukturen setzt. Dort, wo Wohneinheiten über ein Netz der allgemeinen Versorgung versorgt werden, sollten Anbieter von Mieterstrom nicht veranlasst werden, eigene Netze zu errichten, denn dies wäre volkswirtschaftlich nicht effizient.

Unter diesen Prämissen spricht sich der VKU dafür aus, den Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlags deutlich zu erweitern. Mit der Zahl der versorgten Kunden verbessern sich die Wirtschaftlichkeit der Projekte und die technischen Möglichkeiten. Im Verbund mit Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen, Wärmepumpen oder Stromspeichern können Solaranlagen zum Baustein einer effizienten CO₂-armen Versorgung mit Strom und Wärme werden. Die Anpassung der Mieterstromförderung sollte also auch genutzt werden, um Solaranlagen in Quartiersversorgungskonzepte zu integrieren.

Räumlicher Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlags

Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag sollte gegeben sein, wenn der in Solaranlagen erzeugte Strom innerhalb von Gebäuden verbraucht wird, die mit dem Gebäude, auf/an/in dem sich die Solaranlage befindet, entweder identisch sind oder mit diesem in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Begründung:

Die derzeitige Mieterstromförderung ist auf einen engen räumlichen Anwendungsbereich begrenzt. Dadurch gehen viele Nutzungsmöglichkeiten für lokal erzeugten Solarstrom verloren.

Auch unter der Zielsetzung, dass möglichst viele Mieter an der Energiewende teilhaben sollen, sollte Mieterstrom auch Endverbrauchern zur Verfügung gestellt werden, auf/in/an deren Wohngebäuden aufgrund von wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Mieterstromanlagen errichtet werden.

Daher sollte die gesetzliche Beschränkung möglicher Lieferverhältnisse auf Wohngebäude oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude der Erzeugung aufgegeben werden. Stattdessen sollte nur noch darauf abgestellt werden, dass sich das belieferte Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude der Erzeugung befindet. Damit ließen sich innerhalb von Quartieren die geeignetsten Dachflächen identifizieren. Der dort erzeugte Strom könnte potentiell von allen Bewohnern des Quartiers bezogen werden.

Auch § 106 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude vom 28.05.2019 stellt in Bezug auf die Zulässigkeit von Vereinbarungen zwischen Bauherren oder Eigentümern über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte auf den räumlichen Zusammenhang von Gebäuden ab. Mit dieser Vorschrift will die Bundesregierung laut Begründung Quartiersansätze stärken und anstoßen, weil eine effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung von Gebäuden auch im Wege von Quartierslösungen umgesetzt werden kann. Gleiches gilt auch für die Stromversorgung, so dass es aus VKU-Sicht sinnvoll wäre, einen parallelen Ansatz im Mieterstromgesetz zu verfolgen.

› Mieterstrom sollte auch in Nichtwohngebäuden erzeugt und verbraucht werden können, ohne dass der Mieterstromzuschlag entfällt.

Begründung:

Ein Quartier besteht nicht nur aus Wohngebäuden, sondern auch aus Schulen, Schwimmbädern, Parkhäusern oder Gebäuden für den Einzelhandel. Häufig sind die Dachflächen dieser Nichtwohngebäude besser für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet als die Dächer von Wohngebäuden. Letztere können durch Ausrichtung, Verschattung, Denkmalschutz und sonstige Umstände als Standort der PV-Anlage weniger geeignet bzw. ungeeignet sein. Andererseits wird auch in Nichtwohngebäuden Strom verbraucht, so diese auch als Bezieher von Mieterstrom nicht ausgeschlossen sein sollten, vorausgesetzt, die Gebäude befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang.

- Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags sollte bis zu einer Anlagengröße von 750 kWp gegeben sein.

Begründung:

Die Begrenzung für Mieterstromanlage auf 100 kWp nach § 21 Absatz 3 EEG wird in der Erläuterung zum Gesetzentwurf wie folgt begründet: „Die Beschränkung auf Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von höchstens 100 Kilowatt trägt der Tatsache Rechnung, dass die installierte Gesamtleistung von Solaranlagen auf, an oder in einem Wohngebäude selten über diese Schwelle hinausgeht.“ (Drucksache 18/12355, S. 17). Eine Auswertung der im Zeitraum 2017 bis 2019 umgesetzten Mieterstromprojekte bestätigt diese Annahme. Die installierte Leistung der meisten Mieterstromprojekte lag im Bereich bis 40 kWp (siehe Abbildung 1). Dies ist sicherlich neben begrenzten Dachflächen eines Gebäudes auch dem Vergütungsintervall bis 40 kWp geschuldet.

Bei der Ausweitung von Mieterstromprojekten auf Quartierskonzepte stehen dem Projektumsetzer jedoch deutlich größere Dachflächen zur Verfügung. Daher sollte die Begrenzung der Anlagengröße von 100 kWp auf 750 kWp erhöht werden.

Höhe des Mieterstromzuschlags

- Der Mieterstromzuschlag sollte angehoben werden. Außerdem sollte der Mieterstromzuschlag nicht von der Degression betroffen sein.

Anzulegende Werte für Solarenergie auf Dächern

Elektrische Leistung in kWp	bis 10	> 10 bis 40	> 40 bis 750
Vergütung in ct/kWh ab 01.10.2019	10,58	10,30	8,18
Vergütung in ct/kWh ab 01.11.2019	*	*	*
Vergütung in ct/kWh ab 01.12.2019	*	*	*
Vergütung in ct/kWh ab 01.01.2020	*	*	*

Mieterstromzuschlag

bis 10	> 10 bis 40	> 40 bis 100
2,08	1,80	0,18
*	*	*
*	*	*
*	*	*

Vorschlag des VKU

bis 10	> 10 bis 40	> 40 bis 750
6,41	3,84	3,05
6,41	3,84	3,05
6,41	3,84	3,05
6,76	4,06	3,22

* Monatliche Verringerung in Abhängigkeit des Brutto-Zubaus

Begründung:

Die vom VKU vorgeschlagene Höhe des Mieterstromzuschlags orientiert sich an der ermäßigten EEG-Umlage für EEG-Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird. Gemäß § 61b EEG verringert sich die EEG-Umlage für EEG-Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, grundsätzlich auf 40 Prozent. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kWp entfällt die EEG-Umlage komplett.

Der VKU schlägt vor, dass der Mieterstromzuschlag genau dieser Ersparnis entspricht.

Im Jahr 2019 beträgt die EEG-Umlage (und damit die Ersparnis bei einer Befreiung) 6,405 Cent/kWh und im Jahr 2020 6,756 Cent/kWh.

Im Anlagensegment bis 10 kWp würde der Mieterstromzuschlag demzufolge im Jahr 2019 gerundet 6,41 Cent/kWh und im Jahr 2020 gerundet 6,76 Cent/kWh betragen.

EEG-Strom, der zur Eigenversorgung genutzt und in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kWp erzeugt wird, profitiert im Jahr 2019 von einer Ersparnis in Höhe von 3,843 Cent/kWh (60 % von 6,405 Cent/kWh). Im Jahr 2020 beträgt die Ersparnis in diesem Segment 4,056 Cent/kWh (60 % von 6,76 Cent/kWh). Daher sollte der Mieterstromzuschlag im Anlagensegment 10 kWp bis 40 kWp im Jahr 2019 gerundet 3,84 Cent/kWh und im Jahr 2020 gerundet 4,06 Cent/kWh betragen.

Für das Anlagensegment 40 kWp bis 750 kWp schlägt der VKU vor, den Zuschlag in dem Verhältnis abzusenken, wie dies dem Unterschied zwischen den anzulegenden Werten im Bereich 10 kWp bis 40 kWp einerseits und 40 kWp bis 750 kWp andererseits entspricht.

Die Degressionsvorschriften für Solaranlagen sorgen dafür, dass sinkende Stromgestehungskosten, z. B. durch Preissenkungen der Hersteller und Kostenvorteile durch technologischen Fortschritt, bei der Höhe des anzulegenden Wertes berücksichtigt werden. Für Mieterstromprojekte fallen darüber hinaus jedoch viele weitere Kosten an. Es ist nicht absehbar, dass diese Kosten in den nächsten Jahren nennenswert sinken, so dass für eine Degression des Mieterstromzuschlags keine Rechtfertigung besteht.

Sollte in Umsetzung von Artikel 21 der EU-Richtlinie 2018/2001 die EEG-Umlagebefreiung auf Anlagen bis 30 kWp ausgeweitet werden, sollten auch die vom VKU vorgeschlagenen Vergütungskategorien des Mieterstromzuschlags daran angepasst werden.

- › Mehrere Solaranlagen sollten mit Blick auf die Berechnung der Vergütung nur dann wie eine Gesamtanlage behandelt werden, wenn sie sich auf demselben Gebäude befinden und sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Solaranlagen, die sich auf demselben Grundstück oder Betriebsgelände, nicht aber auf demselben Gebäude befinden, sollten nicht zusammengefasst werden.

Begründung:

In urbanen Quartieren werden in der Regel mehrere Solaranlagen auf unterschiedlichen Wohngebäuden installiert. Dies ist kein „Anlagensplitting“, sondern ergibt sich aus der Bebauung. Bei großen Grundstücken mit mehreren Gebäuden führt die Anlagenzusammenfassung schnell dazu, dass der Mieterstromzuschlag in die Kategorie 40 – 100 kWp fällt, obwohl die Einzelanlagen wesentlich kleiner sind. Bei Inbetriebnahme im Oktober 2019 würde er dann beispielsweise 0,18 Cent/kWh betragen statt 2,08 Cent (für Anlagen bis 10 kWp) oder 1,80 Cent/kWh (für Anlagen > 10 kWp – 40 kWp).

Die baulichen Gegebenheiten bei Mieterstrommodellen im urbanen Kontext stellen sich als deutlich herausfordernder dar als bei großen Freiflächenanlagen. Skaleneffekte, wie sie bei einer Freiflächenanlage vorausgesetzt werden dürfen, sind hier nicht realisierbar. Damit berücksichtigt § 24 EEG in seiner jetzigen Form nicht die Realität separater PV-Anlagen in Mieterstrommodellen.

Vertragsrecht

- › Der VKU schlägt vor, die anfängliche Laufzeit von Mieterstromverträgen – vorbehaltlich einer stillschweigenden Verlängerung – nicht auf ein Jahr, sondern auf zwei Jahre zu begrenzen.

Begründung:

Es ist richtig, dass die Vorgaben des EnWG zum Mieterstrom die Grundsätze des liberalisierten Energiemarktes und die freie Anbieterwahl respektieren. Allerdings ist die in § 42a EnWG Absatz 3 festgelegte anfängliche Laufzeitbegrenzung von Mieterstromverträgen unnötig restriktiv. Eine anfängliche Maximallaufzeit von zwei Jahren in Verbindung mit einer maximalen stillschweigenden Vertragsverlängerung um ein Jahr entspreche dem AGB-Recht, welches auch den meisten Stromlieferverträgen zugrunde liegt.

- › Die Regelung in § 42a Absatz 4 EnWG, dass der Preis für Mieterstrom 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen darf, sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Regelung, dass Mieterstrom nicht mehr als 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs kosten darf, ist eine unnötige Hürde. Der Preisdeckel verhindert vielerorts Mieterstromprojekte: Es gibt Versorgungsgebiete, in denen der Grundversorgungstarif so niedrig ist, dass Mieterstromprojekte mit diesem Preisdeckel nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können. Im Übrigen besteht kein Zwang, Mieterstrom zu beziehen, so dass ein Preisdeckel nicht notwendig ist. Ein ausreichender Verbraucherschutz ist bereits durch die Regelungen zur Begrenzung der Laufzeit und der Trennung vom Wohnraummietvertrag gewährleistet.

Messwesen

- › Ziel sollte sein, dass Mieterstrommodelle mit intelligenten Messsystemen (iMsys) verwirklicht werden. Hierfür schlägt der VKU vor, dass die Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des MsbG ausgestattet werden und bilanzierungsrelevante Unterzähler auf Kosten des Mieterstromanbieters an das Smart-Meter-Gateway angebunden werden, sobald sie neu installiert, turnusmäßig oder wegen eines Defekts ausgetauscht werden.
- › Die Mehrkosten, die dem Mieterstromanbieter durch die Verwendung intelligenter Messsysteme – über die gesetzlichen Pflichten hinaus – entstehen, sollten durch einen Investitionskostenzuschuss kompensiert werden. Dieser sollte ebenso wie der Mieterstromzuschlag aus dem EEG-Konto finanziert werden.

Begründung:

Für die Umlage- und Entgeltgerechtigkeit ist es wichtig, die Stromentnahme der Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung wie auch die Eigenverbrauchsmenge der Mieterstromgemeinschaft präzise abzugrenzen, damit Netzentgelte, Abgaben und Umlagen korrekt erhoben werden. Gerade weil Mieterstrom sich zu einem Baustein für die Energiewende in den Städten entwickeln soll, ist dies umso wichtiger.

Nur wenn die Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des MsbG ausgestattet und bilanzierungsrelevante Unterzähler an das Smart-Meter-Gateway angebunden sind, können die Stromverbräuche der Mieter, die nicht am Mieterstrommodell teilnehmen, aus dem Mieterstrommodell sauber herausgerechnet werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Mieter, die nicht am Mieterstrommodell teilnehmen,

Mehrkosten tragen. Daher muss die Anbindung der bilanzierungsrelevanten Unterzähler an das Smart-Meter-Gateway auf Kosten des Mieterstromanbieters erfolgen.

Die Verpflichtungen zur Messtechnik haben für die Entwickler und Betreiber von Mieterstromprojekten eine hohe Relevanz für die Wirtschaftlichkeit der Projekte. Die messtechnischen Anforderungen dürfen nicht dazu führen, dass keine Mieterstromprojekte mehr entwickelt werden. Dieser Interessenkonflikt lässt sich nach Überzeugung des VKU am besten dadurch lösen, dass die Mehrkosten, die dem Mieterstromanbieter durch die Verwendung intelligenter Messsysteme – über die gesetzlichen Pflichten hinaus – entstehen, durch einen Investitionskostenzuschuss kompensiert werden. Dieser sollte ebenso wie der Mieterstromzuschlag aus dem EEG-Konto finanziert werden.

52-GW-Deckel

Der VKU begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 vom 09.10.2019, den Deckel von 52 GW für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen aufzuheben und mit der Umsetzung noch in 2019 zu beginnen. Der VKU fordert die Bundesregierung auf, die gesetzliche Umsetzung zügig einzuleiten.

Begründung:

Es ist absehbar, dass ein abrupter Wegfall der Förderung nach Erreichen des 52-GW-Deckels viele Dach-PV-Projekte von Stadtwerken unmöglich machen wird.

Auch weil die Dach-PV einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels leistet, sollte sie weiterhin gefördert werden. Dabei sorgt schon der atmende Deckel dafür, dass die Vergütungssätze immer niedriger werden und im Verlauf der Zwanzigerjahre kontinuierlich gegen null sinken. Daher ist kein Grund erkennbar, der ein abruptes Förderende und den damit verbundenen Einbruch beim Ausbau der Dach-PV rechtfertigt.

Gerade im Segment der Kleinanlagen bis 10 kWp würde der Wegfall der EEG-Vergütung viele Anlagen aufgrund der spezifisch höheren Installationskosten unrentabel machen. Als Folge würde der Markt für kleinere PV-Anlagen spürbar schrumpfen. Insbesondere würden nur noch selten Dächer vollständig mit PV-Anlagen belegt. Dies steht im Widerspruch zum 65%-Ziel. Um das Ziel zu erreichen, müssen eigentlich alle geeigneten Dachflächen für PV genutzt werden, zumal PV-Anlagen die höchste Akzeptanz in der Bevölkerung haben.

Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, dass die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 die Streichung des Deckels angekündigt hat. Auch der Bundesrat fordert in seinem Gesetzentwurf vom 11.10.2019 – Drucksache 426/19 – die Streichung des Deckels. Der VKU appelliert an den Bundestag, diesem Vorschlag zuzustimmen.